

WASSERREGLEMENT

der Korporationsgemeinde Buttisholz



Ausgabe vom 10. Dezember 1984

Die Korporationsgemeinde Buttisholz erlässt, gestützt auf §87 der Staatsverfassung des Kantons Luzern, auf das kantonale Wasserversorgungs-Gesetz und das Gemeindegesetz sowie das EG und ZGB nachstehendes Reglement der Wasserversorgung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsträger

Die Korporationsgemeinde Buttisholz (nachstehend Korporationsgemeinde genannt) mit Sitz in Buttisholz betreibt für das Gebiet der Einwohnergemeinde Buttisholz eine Wasserversorgung unter dem Namen „Wasserversorgung Buttisholz“.

Art. 2

Zweck

Die Wasserversorgung Buttisholz bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung des Versorgungsgebietes mit Trink- und Löschwasser.

Art. 3

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen für das Versorgungsgebiet der Einwohnergemeinde Buttisholz. Es regelt die Beziehung zwischen der Korporationsgemeinde als Rechtsträger der Wasserversorgung und den Wasserbezüger.

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Bewilligung zum Wasserbezug oder dem bewilligten Anschluss eines Gebäude bzw. Grundstückes an das Versorgungsnetz und endet mit dem Abbruch der Hauszuleitung and der Hauptleitung.

Art. 4

Organisation

Die Wasserversorgung untersteht dem Korporationsrat.

Der Korporationsrat überwacht den Geschäftsgang der Wasserversorgung und besorgt alle Geschäfte und nimmt alle Rechte und Pflichten wahr, welche diese Reglement oder andere Erlasse ihm zuweisen.

Art. 5

Brunnenmeister

Der Korporationsrat wählt einen Brunnenmeister. Er legt für den Brunnenmeister das Pflichtenheft fest.

Art. 6

Installateur

Die vom Korporationsrat konzessionierten Installateure sind allein berechtigt, Installationen bis und mit Wassermesser zu erstellen, zu erweitern, zu verändern und zu unterhalten.

Der Korporationsrat kann für sie die erforderlichen Weisungen erlassen.

Art. 7

Aufgabe

Die Wasserversorgung Buttisholz liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bestimmungen dieses Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für das Löschwasser.

II. Einrichtungen der Wasserversorgung

Art. 8

Versorgungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen der Korporation Buttisholz umfassen:

- a. die Wasserversorgungsanlage Rotisacher-Dorf (1886/87 erstellt)
- b. die Wasserversorgungsanlage Gummeln-Unter-Allmend (1888 erstellt)
- c. die Wasserversorgungsanlage Schürli-Dorf (1910 erstellt und 1976 erweitert, Verbund mit Wasserversorgung Grosswangen)
- d. allfällig weitere zu erstellende Anlagen

Art. 9

Versorgungsnetze

Die Wasserversorgungsanlage Rotisacher-Dorf ist die älteste Versorgung mit einem Reservoir von 25 m³.

Die Wasserversorgungsanlage Gummeln-Unter-Allmend ist ebenfalls eine eigene, in sich geschlossene Versorgung innerhalb des Weilers Allmend mit einem Reservoir von ca. 4 bis 5 m³.

Die Wasserversorgungsanlage Schürli-Dorf wurde mit einem Verbund mit der Wasserversorgung Grosswangen erweitert. Sie umfasst zwei Wasserreservoir von 650m³ bzw. 500m³ Inhalt, Leitungsnetz, zugehörige Hydranten und Pumpwerke.

Art. 10

Alte Hahnen- und Brunnenrechte

Alte, gekaufte Hahnen- und Brunnenrechte werden abgelöst, sofern die Ablösung nicht bereits erfolgt ist.

Der Anschluss an die Wasserversorgung erfolgt in jedem Fall zu den Bedingungen dieses Reglementes.

Art. 11

Bedienung

Die Wasserversorgungseinrichtungen wie Hauptschieber, Zuleitungsschieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch den Korporationsrat Buttisholz oder deren Beauftragten bedient werden.

Art. 12

Eigentumsverhältnisse

Die Hauptleitungen und Schieber sind Eigentum der Korporationsgemeinde Buttisholz.

Die Hydranten sind Eigentum der Einwohnergemeinde Buttisholz.

Als Hauszuleitung gilt die Strecke zwischen dem Wasserzähler und der Hauptleitung inklusive T-Stück. Die Hauszuleitung ist im Eigentum des Wasserbezügers.

Alle Wasserleitungs- und Wasserverbrauchseinrichtungen nach dem Wasserzähler sind Hausinstallationen. Diese sind ebenfalls Eigentum des Wasserbezügers.

Art. 13

Hydranten

Die Hydranten sind der Feuerwehr für den Übungs- und Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit durch die Feuerwehr zugänglich sein.

Die Einwohnergemeinde Buttisholz übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Einwohnergemeinde übernimmt die nichtsubventionierten Erstellungskosten der Hydranten.

Art. 14

Benützung der Hydranten

Es ist verboten, den Hydranten, ausser für Zwecke der Feuerwehr, Wasser zu entnehmen.

In besonderen Fällen kann der Korporationsrat auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Für die Benützung kann vom Korporationsrat eine Gebühr erhoben werden.

Art. 15

Unterhalt der Hydranten und Schieber

Hydranten und Schieber sind vor Beschädigungen zu bewahren. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Einwohnergemeinde Buttisholz für die Benützung der Hydranten.

Art. 16

Erstellung, Verlegung und Unterhalt

Hauptleitungen, Hydranten und Hauszuleitungen dürfen nur durch Fachpersonal erstellt, unterhalten, geändert oder erweitert werden. Über deren Zulassung entscheidet der Korporationsrat.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Änderungen, Ersatz oder Abbruch von Hauszuleitungen und Hausinstallationen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Mängel an Hauszuleitungen und Hausinstallationen werden dem Wasserbezüger zur Behebung schriftlich mitgeteilt. Erfolgt die Instandstellung nicht innert der festgesetzten Frist, so ist der Korporationsrat berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Wasserbezügers ausführen zu lassen.

Die Kosten für die Verlegung von Hauptleitungen sind vom Verursacher zu übernehmen.

III. Leitungsnetz

a. Hauptleitungen

Art. 17

Begriff

Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder der Speisung der Aussenhydranten dienen. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Sie sind Eigentum der Korporationsgemeinde, ohne Rücksicht auf Bezahlung, Verzinsung oder Beitragsleistungen anderer.

Art. 18

Erstellung, Unterhalt und Verlegung

Die Hauptleitungen werden von der Korporationsgemeinde erstellt und durch sie unterhalten.

Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen. Der Korporationsrat führt einen Leitungskataster.

Der Installateur ist für die Einmessung besorgt und liefert die Ergebnisse dem Korporationsrat mit der Rechnungsstellung ab.

Art. 19

Hauptleitungen im Strassennetz

In der Regel werden Hauptleitungen in das Strassennetz verlegt.

Art. 20

Hauptleitungen auf privatem Grund

Benützen Hauptleitungen privaten Grund und Boden, werden Durchleitungsrechte durch Dienstbarkeitsverträge geregelt, die zwischen dem Grundeigentümer und der Korporationsgemeinde abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden.

Die Grundeigentümer als Abonnenten der Wasserversorgung sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten in ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und die diesbezüglichen Durchleitungsrechte einzuräumen, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Kulturschaden wird vergütet, sofern er bei der Leitungsarbeiten entsteht, die nicht im Auftrag des geschädigten Grundeigentümers ausgeführt werden.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen usw.) im Bereich von Hauptleitungen sind schon bei der Projektierung mit der Korporationsgemeinde bzw. Einwohnergemeinde zu vereinbaren.

b. Zuleitungen

Art. 21

Begriff

Als Zuleitungen gelten die Leitungsstrecken von Hauptleitung bis und mit Wassermesser.

Die Zuleitungen werden auf Kosten des Bezügers (Abonnenten) durch vom Korporationsrat hierzu ermächtigte Installateure gemäss besonderer Vorschriften erstellt. Es wird auf Art. 6 verwiesen.

Art. 22

Anschlussstelle

Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Zuleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Der Korporationsrat bezeichnet Stelle, die Art und den Durchmesser des Anschlusses. Der Anschluss an die Hauptleitung darf nur durch den konzessionierten Installateur erstellt werden.

Der Installateur nimmt die Einmessung der Zuleitung vor und liefert die Ergebnisse dem Korporationsrat innert 30 Tagen ab.

Art. 23

Durchleitungsrecht

Wenn eine Zuleitung durch das Terrain Dritter führt, hat der Bezüger (Abonnent) selbst für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen.

Dienstbarkeitsverträge sind auf Kosten des Abonnenten im Grundbuch einzutragen.

Art. 24

Verlegen bestehender Leitungen

Wenn eine bestehende Zuleitung verlegt werden muss, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Art. 25

Eigentum, Unterhalt, Haftung

Die Zuleitungen sind Eigentum des Bezügers (Abonnent) und von diesem ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten.

Mängel hat der Abonnent sofort dem Brunnenmeister bzw. dem Korporationsrat zu melden und diese innert der gesetzten Frist zu beheben. Der Korporationsrat ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.

Die Unterhaltskosten ab der Hauptleitung gehen allein zu Lasten des Abonnenten. Für allen Schaden, der aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht, haftet der Abonnent.

c. Schieber

Art. 26

Absperrschieber

Jede Zuleitung gemäss Art. 21 erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle an die Hauptleitung einen Absperrschieber.

Der Schieber muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur vom hiezu Berechtigten bedient werden.

Art. 27

Schieber- und Hydrantentafeln

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Korporationsgemeinde das Recht einzuräumen, unentgeltlich auf seinem Grundstück oder an den darauf befindlichen Gebäuden Tafeln mit Angaben betreffend die Wasserversorgung (Schieber, Hydranten und dergleichen) anzubringen. Auf Platzierungswünsche soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

IV. Wassermesser

Art. 28

Grundsatz

Jede Zuleitung erhält einen Wassermesser zur Ermittlung des Wasserverbrauchs. Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen. Die Korporationsgemeinde kann dort, wo sie es als zweckmässig erachtet, zusätzliche Wassermesser installieren.

Art. 29

Kosten der Wassermesser

Die Korporationsgemeinde liefert die erforderlichen Wassermesser unentgeltlich. Sie bleiben ihr Eigentum. Die erste Montage geht zu lasten des Abonnenten. Der Abonnent bezahlt für den Wassermesser eine jährliche Mietgebühr, die im Tarif festgelegt ist. Der Abonnent haftet für Beschädigungen am Wassermesser, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Art. 30

Standort, Dimension, Zutrittsrecht

Der Abonnent stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung.

Über Standort, Dimension und Art des Wassermessers entscheidet der Korporationsrat bzw. sein Beauftragter. Den Wünschen des Abonnenten wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Der Standort muss frostsicher und für die Ablesung und Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein.

Verfügt der Abonnent über keinen vom Korporationsrat geeignet befundenen Raum zur Anbringung des Zählers und des Abstellhahns, so hat er einen gemäss den Weisungen des Korporationsrates auf seine Kosten erstellen zu lassen.

Art. 31

Messfehler

Die Abonnenten sowie die Korporationsgemeinde haben das Recht, die Nachprüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben.

Erweist es sich, dass eine Fehlergrenze von plus oder minus 5% überschritten ist, trägt die Korporationsgemeinde die Kosten der Prüfung, andernfalls der Abonnent. Ergibt die Prüfung, dass der Wassermesser mehr als plus 5% anzeigt, wird dem Abonnenten der für das laufende und das vorausgegangene Jahr zuviel bezahlte Wasserzins zurückvergütet.

Zeigt der Wassermesser mehr als minus 5%, so steht der Korporationsgemeinde für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.

Ist der Wassermesser unbrauchbar, so wird der Wasserkonsum aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen zwei Jahre ermittelt.

Art. 32

Ablesung, Störungen

Die Ablesung der Wassermesser erfolgt jährlich durch einen vom Korporationsrat beauftragten Funktionär. Es ist dem Korporationsrat freigestellt, zusätzliche Ablesungen durchzuführen. In die Ablesungsergebnisse kann Einsicht gegeben werden.

Stellt der Abonnent Störungen am Wassermesser fest, so hat er dies dem Korporationsrat oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden.

Art. 33

Wasserzins ohne Wassermesser

Der Korporationsrat kann in einzelnen Fällen und aus besonderen Gründen auf den Einbau von Wassermessern verzichten und pauschale Wasserzinsgebühren festsetzen.

V. Inneninstallationen

Art. 34

Begriff, Kosten

Inneninstallationen sind Leitungen und Anlagen im Anschluss an den Wassermesser. Erstellung und Unterhalt der Inneninstallationen gehen auf Kosten des Abonnenten.

Art. 35

Installateure

Inneninstallationen dürfen nur von einem ausgewiesenen Fachinstallateur ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Korporationsgemeinde ist nicht verpflichtet, Wasser an Einrichtungen abzugeben, die von einem Nicht-Fachmann erstellt, abgeändert oder repariert worden sind.

Art. 36

Technische Vorschriften

Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner massgebend.

Der Korporationsrat hat das Recht, verbindlich Werkvorschriften über die Ausführung von Zuleitungen und Installationen zu erlassen.

Art. 37

Vorprüfung, Nachkontrolle

Installationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage vom Korporationsrat geprüft und abgenommen worden ist. Der Korporationsrat ist berechtigt, die Installationen einer Druckprobe zu unterziehen. Die Korporationsgemeinde übernimmt damit keine Haftung für die Installationen.

Der Korporationsrat hat über alle Installationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihm bzw. seinem Beauftragten jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten.

Art. 38

Unterhalt, Mängel, Haftung

Inneninstallationen sind Eigentum des Abonnenten und von diesem stets in betriebsbereitem Zustand zu halten.

Mängel hat der Abonnent dem Korporationsrat sofort zu melden und diese Mängel binnen gesetzter Frist zu beheben. Der Korporationsrat ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.

Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht, haftet der Abonnent.

VI. Erweitern des Versorgungsnetzes, Erschliessungsbeiträge

Art. 39

Netzerweiterung

Das Versorgungsnetz wird nur dort erweitert oder verstärkt, wo die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus durch den in Aussicht stehenden Wasserverbrauch oder durch Erschliessungsbeiträge gewährleistet ist oder öffentliche Interessen dies gebieten.

Art. 40

Meldepflicht

Die Bauherrschaft hat sich vor Baubeginn von Neubauten oder Bauarbeiten, die eine Erweiterung oder eine Änderung der Hauptleitungen, Hydranten und Hauszuleitungen zur Folge haben, mit dem Korporationsrat in Verbindung zu setzen.

Art. 41

Erschliessungsbeiträge

Die Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Hauptleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Hauptleitung Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Die Höhe der Erschliessungsbeiträge wird vom Korporationsrat nach Massgabe der erschlossenen Grundstücksfläche und unter Berücksichtigung des konkreten Interessenwertes im einzelnen Fall festgelegt.

VII. Durchleitungsrechte, gesetzliches Pfandrecht, Rechtspflege

Art. 42

Durchleitungsrecht

Im Interesse einer ausreichenden und wirtschaftlichen Wasserversorgung soll im Bedarfsfall das zur Verlegung von Haupt- und Hauszuleitungen erforderliche Durchleitungsrecht vom betreffenden Grundstückseigentümer unentgeltlich erteilt werden.

Art. 43

Gesetzliches Pfandrecht

Die Korporationsgemeinde Buttisholz geniesst für den gestützt auf dieses Reglement erlassenen Wasserzins ein gesetzliches Pfandrecht auf dem Grundstück oder der Liegenschaft gemäss §103 Ziff. 8 des EG zum ZGB.

Art. 44**Rechtspflege**

In öffentlich-rechtlicher Hinsicht ist das Wasserversorgungsgesetz massgebend. Der Wasserlieferungsvertrag mit dem Abonnenten untersteht dem Zivilrecht (Obligationenrecht).

Art. 45**Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Reglement und dem Wasserlieferungsvertrag mit dem Abonnenten gilt Buttisholz als Gerichtsstand.

VIII. Wasserabgabe**Art. 46****Umfang der Lieferung**

Die Korporationsgemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser, übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Verpflichtung.

Art. 47**Brandfall**

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserverbraucher haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 48**Einschränkungen und Unterbrüche**

Der Korporationsrat ist im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellung von Neuanschlüssen, Reparaturen usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen.

Der Korporationsrat trifft alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen in der Abgabe und in der Beschaffenheit des Wassers.

Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen den betreffenden Wasserbezüger (Abonnenten) im voraus rechtzeitig mündlich, durch öffentlichen Anschlag oder schriftlich anzuzeigen.

Art. 49**Schutzmassnahmen**

Bei Lieferungsunterbrüchen haben die Wasserbezüger (Abonnenten) von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 50

Haftung für Schäden

Die Korporationsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus Art. 48 hievor und gewährt deswegen keinerlei Ermässigung des Wasserzinses. Die Korporationsgemeinde ist für rasche Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten:

- a. bei Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind.
- b. bei Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen zurückzuführen sind.
- c. bei höherer Gewalt, Wasserknappheit, Rohrbrüchen, Wasserschäden allgemein, Korrosionsschäden und dergleichen, bei vorübergehenden Unterbrüchen im Falle von Reparaturen.

IX. Wasserlieferungsvertrag (Abonnent)

Art. 51

Wasserbezüger (Abonnent)

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Gebäude- bzw. Grundstückeigentümer.

Wird der Wasserverbrauch für mehrere Gebäude bzw. Grundstücke oder Grundstückteile, insbesondere auch für Stockwerkeigentumsanteile über einen gemeinsamen Wasserzähler gemessen, so gelten alle Eigentümer als Wasserbezüger mit solidarischer Haftung für alle Verpflichtungen. Die im Tarif festgelegten Leistungen und allfällige weitere Geldforderungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder von demjenigen Eigentümer erhoben, für dessen Gebäude bzw. Grundstücke der Wasserzähler installiert ist.

Art. 52

Abonnement

Jeder Wassermesser bzw. jeder Anschluss gilt als selbständiges Abonnement. Für jeden Neuanschluss ist dem Korporationsrat ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers des Grundstückes lauten. Dem Gesuch ist ein Situationsplan (Grundbuchplan im Doppel im Massstab 1:500) beizulegen.

Art. 53

Wasserlieferungsvertrag

Die Wasserlieferung erfolgt erst dann, wenn mit dem Eigentümer des Grundstückes ein Wasserlieferungsvertrag (Abonnement) abgeschlossen worden ist.

Mit der Unterzeichnung des Abonnementes anerkennt der Abonnent dieses Reglement sowie die darauf sich stützenden Vorschriften und Tarife als verbindlich. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen. Der Korporationsrat lehnt eine Rechnungsstellung an Mieter oder Pächter ab.

Art. 54

Wasserabgabe an Dritte

Der Abonnent darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Korporationsrates Wasser an Dritte abgeben. Der Korporationsrat setzt die Gebühren fest.

Art. 55

Handänderungen

Der neue Eigentümer tritt mit Beginn von Nutzen und Schaden in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der Korporationsgemeinde ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen der Korporationsgemeinde aus diesem Reglement und dem Wasserlieferungsvertrag.

Art. 56

Abänderung des Wasserlieferungsvertrages

Unter Gewährleistung des Wasserbezugsrechtes des Wasserbezügers (Abonnenten) ist die Korporationsgemeinde berechtigt, organisatorische und technische Bestimmungen dieses Reglementes abzuändern. Gegen solche Abänderungen kann der Abonnent innert 30 Tagen nach Zustellung der neuen Bestimmungen begründete Einsprache beim Korporationsrat erheben, welcher über die Einsprache entscheidet. Anerkennt der Wasserbezüger den Entscheid des Korporationsrates nicht, hat er innert weiteren 30 Tagen ein Schiedsgericht zur definitiven Beurteilung anzurufen. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Massgebend sind die Vorschriften der §§ 394 ff der Luzernischen ZPO über das Schiedsverfahren.

Art. 57

Auflösung des Wasserlieferungsvertrages

Der Wasserlieferungsvertrag kann schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende, aufgelöst werden.

Wird ein Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz der Wasserversorgung abzutrennen. Das gleiche gilt, wenn eine Zuleitung länger als 6 Monate nicht benützt wird. Die durch die Trennung entstehenden Kosten hat der Abonnent zu tragen.

Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert und die Zuleitung, wenn nötig, auf Rechnung des Abonnenten durchgespült.

Art. 58

Neuer Wasserlieferungsvertrag

Die Korporationsgemeinde kann mit dem Wasserbezüger nach Kündigung des Wasserlieferungsvertrages aufgrund veränderter Verhältnisse, insbesondere bei Erlass von Änderungen des Reglementes oder bei einer Neufassung des Wasserreglementes, einen neuen Wasserlieferungsvertrag abschliessen.

Art. 59

Abgabe von Bauwasser

Bauwasser wird erst nach Erteilung der Baubewilligung und nach Bezahlung der Gebühren abgegeben. Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Rechnung der Bauherrschaft.

Art. 60

Vorübergehende Wasserabgabe

Über eine vorübergehende Wasserabgabe kann ohne eigentlichen Wasserlieferungsvertrag von Fall zu Fall eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden. Gesuche sind an den Korporationsrat zu richten.

X. Finanzierung, Tarif und Rechnungstellung

Art. 61

Finanzen

Die für die Wasserversorgung erforderlichen finanziellen Mittel werden erhoben durch

- a. Anschlussgebühren
- b. Erschliessungsbeiträge
- c. Gebühren für Bauwasser
- d. Wasserzinse
- e. Zählermieten
- f. Brandschutzgebühren

Art. 62

Anschlussgebühr

Jeder Wasserbezüger (Abonnet) hat eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr beträgt 1½% der Gebäudeversicherungssumme (Neuwertversicherung ohne Zubehör), mindestens aber Fr. 3000.--.

Für Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, die in Ergänzung oder anstelle von vorher bestehenden Bauten treten, beträgt die Anschlussgebühr 1½% des Differenzbetrages zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme.

Der Korporationsrat stellt aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Rechnung für die Anschlussgebühr auf, die vor Baubeginn zu begleichen ist. Die definitive Rechnung wird gestellt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt.

Für Anschlüsse ohne wesentliche Bauten wird die Anschlussgebühr vom Korporationsrat von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 63

Brandschutzgebühr

Der Korporationsrat bezieht vom Eigentümer des im Bereich von Hydranten errichteten Gebäudes einen einmaligen Beitrag von 7% der Brandversicherungsschätzung, falls dieser das Wasser nicht von der Wasserversorgung der Korporationsgemeinde bezieht.

Art. 64

Bauwasser

Der Korporationsrat setzt die Gebühren für Bauwasser fest. Er kann die Berechnung nach Art der projektierten Bauten vornehmen oder pro m³ des umbauten Raumes (SIA-Berechnung). Er kann auch die Verwendung eines Wassermessers vorschreiben. In diesem Fall ist das Bauwasser gemäss Tarif zu berechnen.

Art. 65

Wasserzins, Tarif

Im Tarif werden die Einheitssätze des Wasserbezügers für das Bauwasser, den Wasserzins, die Zählermiete, die Anschlussgebühr sowie für die Erschliessungsbeiträge geregelt.

Der Tarif ist auf Antrag des Korporationsrates von der Korporationsgemeindeversammlung zu genehmigen.

Bestehende Tarife können abgeändert und angepasst werden.

Art. 66**Zahlungsfrist**

Alle Rechnungen für Anschlussgebühren, Wasserzins, Bauwasser, Wassermesser, Kontrollgebühren, Installationen, Reparaturen usw. sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit Zustellung beim Korporationsrat anzubringen.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 67****Zuwiderhandlungen**

Für Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen vorbehalten.

Art. 68**Wirkung des Reglementes**

Dieses Reglement bildet einen integrierten Bestandteil jedes Wasserlieferungsvertrages. Mit Unterzeichnung des Wasserlieferungsvertrages anerkennt der Abonnent dieses Reglement.

Mit der Wasserabnahme untersteht jeder Wasserbezüger (Abonnent) den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.

Art. 69**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme der Stimmberechtigten der Korporationsgemeinde Buttisholz auf den 01.01.1985 in Kraft.

Es ersetzt alle früheren Reglemente, insbesondere das Reglement vom 11. Juni 1933.

Art. 70**Übergangsbestimmungen**

Die Verpflichtungen der Korporationsgemeinde Buttisholz und der Wasserbezüger (Abonnenten) richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind.

Art. 71**Revision**

Änderungen dieses Wasserversorgungs-Reglementes unterliegen der Zustimmung der Korporationsgemeinde-Versammlung.

Buttisholz, 10. Dez. 1984

Der Korporationsrat

Der Präsident: Alfred Häller

Der Verwalter: Hans Ziswiler

Dieses Reglement wurde von der Korporations-Bürgerschaft anlässlich der Korporationsgemeinde-Versammlung vom 10. Dezember 1984 genehmigt.

Buttisholz, 10. Dez. 1984

Das Versammlungsbüro

Der Präsident: Alfred Häller

Die Stimmzähler: Ruth Ziswiler/Alois Egli

Der Schreiber: Hans Ziswiler

Bei diesem Exemplar des Wasserreglementes handelt es sich um eine originalgetreue Abschrift. Allfällige Fehler sind vorbehalten. Ein gebundenes Wasserreglement kann bei der Verwaltung bezogen werden.

Buttisholz, 6. April 2006

